

## **Marktrichtlinie**

### **für die städtischen Flohmärkte der Stadt Bad Soden am Taunus**

Die folgend aufgeführten Formulierungen in männlicher Form schließen die weibliche mit ein.

#### **§ 1**

##### **Ort und Zeit des städtischen Flohmarktes**

- (1) Der städtische Frühjahrs- und Herbstlohmart findet grundsätzlich am letzten Samstag im Monat April sowie am letzten Samstag im Monat September auf dem Parkplatz an der Hasselgrund-Halle, Gartenstraße 2 a, statt.
- (2) Die Marktzeit beginnt um 09:00 Uhr und endet um 14:00 Uhr. Der Standaufbau vor 07:00 Uhr sowie der Verkauf vor 09:00 Uhr ist nicht gestattet. Der Standabbau ist spätestens bis 15:00 Uhr abzuschließen (incl. Platzreinigung).

#### **§ 2**

##### **Zweck der Flohmärkte**

- (1) Der Flohmarkt dient dem nichtgewerblichen Handel der nach § 3 dieser Marktordnung zugelassenen Ware.
- (2) Der Handel und der Besuch erfolgt auf eigene Gefahr.

#### **§ 3**

##### **Zugelassene Ware**

- (1) Zugelassen ist der Verkauf von Trödel und Gebrauchtwaren aller Art.
- (2) Untersagt ist unter anderem das Anbieten von
  - a) neuer ungebrauchter Ware.
  - b) Gegenständen, deren Vertrieb und Überlassen im Marktverkehr aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften verboten ist (z.B. Schuss-, Hieb- und Stichwaffen, Munition, pyrotechnische Gegenstände).
  - c) Gegenständen, Kennzeichen, Propagandamitteln, die zur Verherrlichung totalitärer und rassistischer Ziele zu dienen geeignet sind.
  - d) Kraftfahrzeugen.
  - e) Speisen und Getränken sowie anderen Lebensmitteln, sofern keine Genehmigung vorliegt.

## **§ 4 Warenverkauf**

- (1) Der Verkauf und das Anbieten der nach § 3 zugelassenen Waren ist nur von den zugewiesenen Verkaufsplätzen aus gestattet.
- (2) Die Anbieter haben sich jeder Aufdringlichkeit zu enthalten. Das Publikum darf nicht belästigt werden, insbesondere nicht durch lautes Ausrufen und Anpreisen der Ware. Das Versteigern von Waren ist nicht zulässig.
- (3) Die Benutzung von Klingeln, Pfeifen, Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern oder Megaphonen ist auf dem Markt nicht gestattet.

## **§ 5 Erteilung der Erlaubnis**

- (1) Die Teilnahme am Flohmarkt bedarf der Erlaubnis des Magistrates der Stadt Bad Soden am Taunus. Auf einen schriftlichen oder mündlichen Antrag wird ein Standplatz zugewiesen.
- (2) Inhaber der Erlaubnis ist der Benutzer. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer Erlaubnis.

## **§ 6 Inhalt und Umfang der Erlaubnis**

- (1) Der Benutzer darf nur die ihm zugewiesene Fläche nutzen. Es ist ihm nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Benutzern zu überlassen.
- (2) Sind die Standplätze nicht zu der vorgegebenen Zeit belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen. Die Standgebühr ist trotzdem zu entrichten.
- (3) Die Stornierung eines reservierten Standplatzes ist bis zum 31. des vorhergehenden Monats beim Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus möglich.

## **§ 7 Versagung und Widerruf der Erlaubnis**

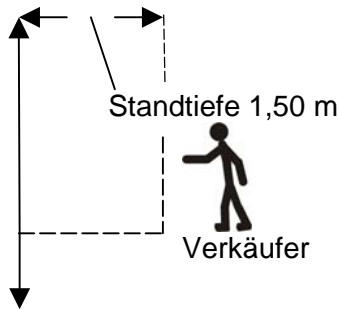
- (1) Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus kann die Erlaubnis versagen oder widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.
- (2) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 8 Verkaufseinrichtung**

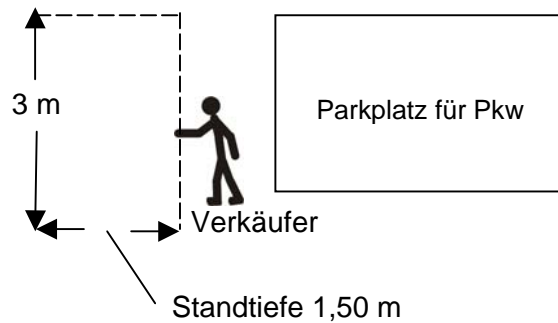
- (1) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Veranstaltungsort nicht beschädigt wird.
- (2) Die Benutzer haben darauf zu achten, dass Durchfahrtswege oder –gänge frei gehalten werden.
- (3) Die Verkaufsstände dürfen nur auf den gekennzeichneten Markierungen aufgebaut werden.

## § 9 Standgebühren

Beispiel A  
„Markttypischer Stand“ ohne Pkw  
pro laufender Meter (Frontlänge) € 3,00  
Höchsttiefe 1,50 m



Beispiel B  
Marktstand mit Pkw  
Standplatz mit 3 Meter (Frontlänge) € 9,00, zzgl.  
Parkplatzgebühr für den Pkw € 3,00  
Höchsttiefe 1,50 m plus Pkw-Parkplatz



## § 10 Verhalten

- (1) Die Benutzer haben beim Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Markttrichtlinie sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten.
- (2) Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Benutzer haben sich der Marktaufsicht gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, die brandschutztechnischen Bestimmungen einzuhalten.

## § 11 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht übt das Hausrecht aus und hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, für Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung dieser Markttrichtlinie zu sorgen. Sie trifft die für einen geregelten Marktablauf notwendigen Entscheidungen. Den Anordnungen der Marktaufsicht ist deshalb uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Die Marktaufsicht kann Personen vom Markt verweisen, wenn diese
  - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung stören.
  - b) andere Personen bei der Benutzung des Marktes behindern oder durch Worte und Tätigkeiten belästigen.
  - c) gegen die Bestimmungen dieser Markttrichtlinie verstoßen.
- (3) Im Wiederholungsfall ist die Marktaufsicht befugt, Personen aus den in Abs. (2) genannten Gründen dauerhaft oder zeitlich befristet vom Marktbetrieb auszuschließen. Widersetzungen können eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich ziehen.

**§ 12**  
**Sauberhaltung des Standplatzes**

- (1) Der Standplatz darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet:
  - a) Verpackungsmaterialien und sonstigen Abfall nach Veranstaltungsschluss mitzunehmen oder in die vorgesehenen Behälter zu entsorgen,
  - b) Ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte sauberzuhalten.
- (3) Wird ein Standplatz nicht ordnungsgemäß gereinigt verlassen, wird eine kostenpflichtige Reinigung durch Dritte, zu Lasten des Standbetreibers, durchgeführt.

**§ 13**  
**Haftung**

- (1) Der Benutzer stellt den Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus von allen Ansprüchen gegen Dritte frei, die diese gegen den Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus wegen Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht während der Zeit der Nutzung einschließlich der An- und Abfahrt und der Belieferung geltend machen können.
- (2) Dem Benutzer ist bekannt, dass der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus jegliche Haftung ausschließt.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Marktordnung tritt am 01.10.2006 in Kraft.

Bad Soden am Taunus, 30.09.2006

Der Magistrat der Stadt  
Bad Soden am Taunus

Georg Hense